

1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Versorgungsgebiet des WAZV Hohenseefeld

- Wasserversorgungssatzung -

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Versorgungsgebiet des WAZV Hohenseefeld vom 21.05.03, in Kraft getreten am 26.07.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Dahme vom 25.07.03 und im Amtsblatt für das Amt Niederer Fläming vom 25.07.03, wird wie folgt geändert:

§ 29 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 29 Gebühren und Kostenerstattungen

- (1) Für das Vorhalten des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der WAZV Hohenseefeld Benutzungsgebühren.
- (2) Die Aufwendungen und die Kosten für den Hausanschluss lässt sich der WAZV Hohenseefeld in der tatsächlich geleisteten Höhe erstatten.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für Hausanschlüsse werden in einer eigenen Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen festgelegt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenseefeld, den 26.07.2007

Straach
Verbandsvorsteherin